

Die Gemeinde Schwifting erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Kostengesetz (KG) folgende

Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benützung der
gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 26.11.2015

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schwifting erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Nutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

	ab 01.06.2015	ab 01.06.2018
a) bei einem Einzel- und Doppelgrab	250,00 €	350,00 €
b) bei einem Familiengrab	450,00 €	600,00 €
c) bei einem Urnengrab	210,00 €	240,00 €
d) bei einer Urnennische in Urnenmauer	310,00 €	370,00 €
e) bei einer Parzelle in der Urnengrabanlage	310,00 €	370,00 €

(2) Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Jahr

a) bei einem Einzel- und Doppelgrab	12,50 €	17,50 €
b) bei einem Familiengrab	22,50 €	30,00 €
c) bei einem Urnengrab	21,00 €	24,00 €
d) bei einer Urnennische in Urnenmauer	31,00 €	37,00 €
e) bei einer Parzelle in der Urnengrabanlage	31,00 €	37,00 €

(3) Bei dem Erwerb eines Grabnutzungsrechtes in der Urnenmauer ist der gleichzeitige Erwerb einer Urnen-Verschlussplatte zwingend. Die Gebühr für den Erwerb einer Urnen-Verschlussplatte beträgt 100,00 €. Die Verschlussplatte geht mit Ablauf des Grabnutzungsrechtes in den Besitz des letzten Grabnutzungsrechtsinhabers über.

§ 3

Leichenhausbenützungsgebühren

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt pauschal
50,00 € 80,00 €

In dieser Gebühr sind die Beleuchtungskosten enthalten.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zulassung der Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen -BestS-) 25,00 €
2. Zustimmung zur Umbettung (§ 12 Abs. 1 BestS) 25,00 €
3. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 BestS) 20,00 € bis 50,00 €
4. Ausstellung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BestS), Umschreibung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 7 BestS), Verlängerung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 6 BestS) 12,00 €

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Absatz 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 22 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung zu bewertenden vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.*
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.1988 außer Kraft.

Schwifing, den 15.05.2015

Siegel

gez.
Kaindl
Erster Bürgermeister

*Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 15.05.2015, in der 1. Änderung in Kraft seit 27.11.2015